

RSS-0014-26
= RSS-E 15/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	Sascha Fleischacker Christian Grünsteidl Mag. Wolfgang Fitsch
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der „vollen Kosten abzüglich Selbstbehalt“ im Schadenfall (anonymisiert) aus der Rückrufkostenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rückrufkostenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die AHVB und EHVB 2004 - Fassung 01/2019, welche auszugsweise lauten:

Artikel 1

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten. (...)

Risikoausschlüsse

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

Artikel 8

*Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?*

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.(...)

Weiters vereinbart sind die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe, welche auszugsweise lauten:

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2004) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für reine Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes festgestellter oder nach sonstigen objektiven Tatsachen vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder*
- aufgrund behördlicher Anordnung*

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.(...)

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziff. 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.(...)“

Mit Schlichtungsantrag vom 17.2.2026 begehrte die Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der „vollen Kosten abzüglich SB“ im Schadenfall (*anonymisiert*) zu empfehlen.

Die Antragstellerin stellt „(*anonymisiert*)“ für die in Liechtenstein ansässige (*anonymisiert*) her. Die Zutaten und die Verpackung der Ware werden von der Antragstellerin zugekauft. Bei der Produktion mehrerer Paletten wurde festgestellt, dass die Verpackung einer Vielzahl von Verpackungen undicht war, was dazu führte, dass der Inhalt der Verpackungen verdorben war.

Die bereits ausgelieferte Ware wurde in der Schweiz an (*anonymisiert*) und (*anonymisiert*) ausgeliefert. Laut Gutachten der (*anonymisiert*) vom 4.2.2026 wurden der (*anonymisiert*) als Geschädigte von (*anonymisiert*) 1.139,42 CHF an Warenwert für 624 reklamierte Beutel in Rechnung gestellt. (*anonymisiert*) reklamierte 18.432 Beutel und stellte der (*anonymisiert*) einen Pauschalbetrag von 91.500 CHF in Rechnung, dieser ergab sich daraus, dass in 915 Verkaufsstellen die Ware angeboten werde und pro Filiale 100 CHF an Kosten für Durchsicht und Entsorgung anfallen würden. Diese Pauschale soll laut Angaben der Geschädigten auf einer Vereinbarung mit (*anonymisiert*) beruhen, die Entschädigung soll bereits an (*anonymisiert*) geleistet worden sein.

Im Gutachten der (*anonymisiert*) wird zu den von (*anonymisiert*) geltend gemachten Aufwendungen gegenüber der Geschädigten Folgendes festgehalten:

*„Richtigerweise ist zu beachten, dass (*anonymisiert*) einen Pauschalbetrag von CHF 100,00 pro Filiale an Folgeaufwendungen geltend gemacht hat, bei dem weder Verkaufspreis noch Warenwert eine Rolle spielen. Nach Konsultation unseres Lebensmittelsachverständigen und auf Grundlage unserer langjährigen Erfahrungswerte in vergleichbaren Fällen, in denen pauschale Aufwendungen in Rechnung gestellt wurden, kann bei ebenfalls vergleichbaren Lebensmittelkonzernen bzw. -ketten ein Betrag von EUR 30,00 als unterster Pauschalbetrag festgehalten werden.*

Die tatsächlichen Kosten können von uns wie folgt sachverständig geschätzt werden: Wir weisen vorweg darauf hin, dass unserer grundsätzlichen, mit Buchsachverständigen abgestimmten (vollen) Personalkostenbewertung bei einem Bruttostundensatz von EUR 30,00 ein monatliches Bruttoeinkommen von EUR 2.500,00, und bei einem Stundensatz von EUR 35,00 ein monatliches Bruttoeinkommen von EUR 3.000,00 zugrunde gelegt wurde.

18.432 schadenskausale Beutel an 915 Filialen ergibt durchschnittlich rund 20 Beutel pro Filiale. Selbst wenn sich diese allesamt bereits im Verkaufsregal befunden hätten, könnte nur unter ausgesprochen großzügiger zeitlicher Betrachtung ein Aufwand von EUR 30,00 unter der Annahme einer einstündigen „Räumungszeit“ gerechtfertigt sein. Aufgrund des höheren Lohnniveaus in der Schweiz haben wir die EUR 30,00 den Wert von CHF 30,00 gleichgesetzt.

*Wir können aus sachverständiger Sicht aber dennoch sagen, dass der tatsächliche Aufwand bei (*anonymisiert*) für das Entfernen der betroffenen Ware pro Filiale (unter allfälliger Berücksichtigung, dass zwei Mitarbeiter damit beschäftigt waren und*

sonstigen manipulativen Aufwendungen) ein Betrag von CHF 30,00 (bis max. CHF 35,00) sohin ein schadenskausaler Aufwand zwischen CHF 27.450,00 und CHF 32.025,00 (CHF 29.737,50) als gerechtfertigt plausibilisierbar ist.“

Laut Gutachten könne daher ein Gesamtbetrag von 44.527,14 CHF als schadenskausale Forderung angenommen werden. Der Großteil der über die oben beschriebenen Kosten der (anonymisiert) entfällt hierbei auf den Ersatz der unbrauchbaren Ware, wobei von den geltend gemachten Forderungen ein Gewährleistungsanteil von 2/3 des jeweiligen Warenwertes abzuziehen sei und sich daher ein Entschädigungsbetrag von insgesamt 14.189,64 CHF ergebe.

Die Antragsgegnerin rechnete in weiterer Folge mit Schreiben vom 5.2.2026 den Schaden wie folgt ab:

„Es ergibt sich aus dem Gutachten ein gedeckter Schaden in Höhe von EUR 48.568,78 (SFR 44.527,14).

Unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes von EUR 25.000,- ergibt sich ein Betrag von EUR 23.568,78 und können wir diesen zur Erledigung zur Verfügung stellen. Wir bitten Sie um Bekanntgabe der Bankverbindung.

Zur Begründung der Höhe:

Vorbemerkung: Vereinbarungen Dritter über die Abwicklung des Schadens (hier: (anonymisiert) - (anonymisiert)) betreffen das jeweilige Vertragsverhältnis und „schlagen“ nicht auf weitere Beteiligte (VN) durch.

Es ist daher die vom SV vorgenommene Berechnung des Schadens vorzunehmen und der tatsächlich vorliegende Schaden zu bewerten. Die vom SV angeführten Stundensätze bzw deren Anzahl sind nachvollziehbar, weshalb wir diese der Abrechnung zugrunde legen.

Weiters verweisen wir auch auf die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, die nur bestimmte Kosten (siehe Punkt 3 der Bedingungen) decken. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.2.2026.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 5.3.2026 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„In der Beschwerde des Maklers wird die Frage des Abzuges des Gewährleistungsanteiles bemängelt. Es ergibt sich weder aus dem Gutachten noch der dem Makler am 5.2.2026 übermittelten Abrechnung, dass ein Gewährleistungsanteil bei der Forderung der Fa (anonymisiert) in Abzug gebracht wird. Es wurde mit Hr Ste(anonymisiert) urer das Gutachten dazu eingehend erörtert und die Abrechnung detailliert besprochen. Es ist dann die beiliegende Rückmeldung vom 20.02.2026 eingelangt und wird von Hr (anonymisiert) mitgeteilt, - („Lassen wir die Gewährleistung außen vor“) - , dass dieser Punkt nicht mehr Gegenstand der Beschwerde ist.

Es wurde sodann mit derselben Nachricht der vom SV angeführte Stundensatz für die Berechnung des Aufwandes für das Aussortieren der mangelhaften Waren bemängelt. Dazu haben wir die beiliegende Stellungnahme (Plausibilisierung) des SV Büro

(anonymisiert) eingeholt. Diese bestätigt den Stundensatz, der der Abrechnung des Schadens zugrunde gelegt worden ist.

Wir gehen daher davon aus, dass die Abrechnung auf Basis des Versicherungsvertrages korrekt erfolgt ist(...)“

Der Vertreter der Antragstellerin teilte dazu in seiner Gegenäußerung vom 16.3.2026 Folgendes mit:

„Die Stellungnahme beinhaltet ja nur das zuletzt angesprochenen Thema des Stundensatzes. Hier wurde ja von (anonymisiert) ein pauschaler Ansatz von 100 Euro pro Geschäft verwendet - und der (anonymisiert) Gutachter versucht diesen auf 30,-- zu reduzieren.

In der Kernaussage des (anonymisiert) SV Gutachten vom 4.02.26 siehe unten spricht er hier an das die 100,-- im unteren Bereich der Forderungen des (anonymisiert) liegen anderseits das 30,-- ausreichend sind.

Ich kann diese Stellungnahme nicht teilen auch berücksichtigen die 30,-- in keiner Weise die Einkommensverhältnisse der Schweiz und die Lohnnebenkosten werden völlig außer Acht gelassen. Es ist ja nicht nur die Rückführung der Ware aus dem Geschäft, sondern auch der gesamte Verwaltungsaufwand in der Angelegenheit von (anonymisiert) zu beurteilen.

Ganz nebenbei hat der (anonymisiert) Schadensreferent hier eine Reserve von 140.000 im Schadensakt hinterlegt - ein interessantes Detail.(...“

Rechtlich folgt:

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden.

Die Schlichtungskommission geht aufgrund der Stellungnahmen der Streitparteien davon aus, dass im Schlichtungsverfahren lediglich die Höhe der von der (anonymisiert) an die geschädigte (anonymisiert) verrechneten pauschalen Kosten für die Abwicklung des Rückrufes pro Filiale strittig ist.

Dazu ist festzuhalten, dass im Ergebnis die Antragsgegnerin die Befriedigung der Ersatzansprüche nur in jenem Umfang zusagt, in dem der (anonymisiert) als mittelbar Geschädigter tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Soweit die Antragsgegnerin die Deckung eines darüber hinausgehenden Schadens der (anonymisiert) ablehnt, gewährt sie der Antragstellerin implizit Abwehrdeckung. Diese Abwehrdeckung erstreckt sich in diesem Zusammenhang auch auf den Vorwurf an die Geschädigte, der mittelbar Geschädigten einen pauschalen Schadenersatz geleistet zu haben, der weit über den tatsächlichen Schaden hinausgeht und damit eine Verletzung einer schadenersatzrechtlichen Schadenminderungsobliegenheit (§ 1304 ABGB, für die Schweiz Art. 44 OR) begangen hat.

Es geht aus dem Schlichtungsantrag nicht hervor, ob die Antragstellerin die Zahlung an sich oder an die Geschädigte verlangt.

Soweit die Antragstellerin eine Leistung an die Geschädigte verlangt, steht ihr ein solcher Anspruch nicht zu, da es im Rahmen des einheitlichen Deckungsanspruches grundsätzlich dem Versicherer obliegt, zu beurteilen, ob ein an ihn herangetragener Anspruch gerechtfertigt ist (und daher bezahlt werden muss) oder nicht (und daher abzuwehren ist).

Soweit die Antragstellerin Zahlung an sich verlangen sollte, fehlt es an einem Vorbringen, dass sie selbst den Anspruch der Geschädigten bereits anerkannt oder bezahlt hätte. Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers verwandelt sich erst dann in einen Zahlungsanspruch, wenn der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wurde (vgl RIS-Justiz RS0080603).

Da der von der Antragstellerin begehrte Anspruch somit nicht besteht, war der Schlichtungsantrag abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 15. April 2026